

# Statuten

---

des Vereins



Aus Gründen der Einfachheit wurden sämtliche Bezeichnungen für Funktionen in der männlichen Form formuliert. Sie gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

# Statuten

## Art. 1 - Name, Rechtsform, Sitz, Dauer

Unter dem Namen „ManuFuture Schweiz“ oder „ManuFuture-CH“, „Association ManuFuture Schweiz“ oder „Association ManuFuture-CH“, in der Folge auch „MF-CH“ oder Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Seine Dauer ist unbefristet. Der Verein hat seinen Sitz am Ort ihres Generalsekretariats

## Art. 2 - Zweck

<sup>1</sup>Der Verein bezweckt die Vertretung der Interessen des Werkplatzes Schweiz, die Erhaltung und Stärkung der produzierenden Industrie in der Schweiz. Er kann dazu

- a) für die Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM) und angrenzender Branchen einschliesslich Zuliefer-, Engineering- und Dienstleistungsfirmen auf nationaler sowie auf europäischer Ebene auftreten,
- b) koordinierende Funktionen im In- und Ausland wahrnehmen,
- c) Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen mobilisieren, um damit die Vereinszwecke zu verfolgen,
- d) Seminare, Workshops, Fachtagungen und Events mit adäquatem Inhalt organisieren und unterstützen,
- e) sich in der Früherkennung des Potenzials neuer Technologien und innovativer Lösungen engagieren zu Gunsten des Technologiestandortes Schweiz und sich für notwendige Verbesserungen im Ausbildungs-, Forschungs- und Innovationssystem der Schweiz einsetzen,
- f) Kompetenzen und vernetzte Fachleute bündeln und die Zusammenarbeit der verschiedenen Disziplinen fördern. Der Verein geht strategische Partnerschaften mit weiteren Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft ein; insbesondere sind dies regionale Cluster (aus allen Landesteilen), WTT-Konsortien (aus allen Landesteilen), F&E Konsortien (mit komplementär gelagerten und nicht konkurrenzierenden Themenbereichen) und weitere Institutionen.

## Art. 3 – Mitgliedschaft

### <sup>1</sup>Aktivmitglieder

Eidgenössische Hochschulen, Universitäten, Fachhochschulen, Institute und Forschungsorganisationen werden als Aktivmitglieder aufgenommen. Firmen und andere Rechtsgemeinschaften, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, werden ebenfalls als Aktivmitglieder aufgenommen. Die Aktivmitglieder können schriftlich bis zu drei Delegierte benennen. Bezüglich ihrer Rechte sind diese Delegierten den Einzelmitgliedern gleichgestellt.

### <sup>2</sup>Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die die Bestrebungen der MF-CH fördern und dessen Arbeit aktiv unterstützen. Jedes Einzelmitglied ist mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

### <sup>3</sup>Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern der MF-CH kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den ManuFuture-CH erworben haben. Ehrenmitglieder sind Einzelmitgliedern gleichgestellt, haben jedoch keine Mitgliederbeiträge zu entrichten.

#### **Art. 4 - Aufnahme**

Bewerbungen um die Mitgliedschaft sind schriftlich an das Generalsekretariat zu richten mit dem entsprechenden Formular. Für die Aufnahme ist der Vereinsvorstand zuständig. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss gegenüber dem Antragssteller nicht begründet werden. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes steht dem Antragssteller binnen 10 (zehn) Tagen das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung offen.

#### **Art. 5 - Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup>Aktivmitglieder, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder können dem Vorstand unter Einhaltung einer 6 (sechs)-monatiger Frist schriftlich ihren Austritt auf Ende des Kalenderjahres aus dem MF-CH erklären. Er entbindet nicht von der Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages.

<sup>2</sup>Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn dieses gegen die Interessen der MF-CH verstösst oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss auf die nächste Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Diese entscheidet abschliessend über den Ausschluss.

<sup>3</sup>Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es haftet für seine Verpflichtungen und ist für das ganze Vereinsjahr beitragspflichtig.

#### **Art. 6 - Beiträge**

Die Mitglieder sind zur Leistung eines einmal erhobenen Beitrages beim Eintritt in den Verein verpflichtet. In den Folgejahren entrichtet das Mitglied jährlich den Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge gelten als integrierter Bestandteil der Statuten.

#### **Art. 7 - Haftung**

Für die Verbindlichkeiten von ManuFuture-CH haftet nur das Vermögen von ManuFuture-CH. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Mitglieder des Vorstandes für Vereinsverpflichtungen ist ausgeschlossen.

#### **Art. 8 - Organe**

<sup>1</sup>Die Organe der ManuFuture-CH sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsvorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Arbeitsgruppen
- e) Das Generalsekretariat

## **Art. 9 - Die Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen und hat spätestens bis zum 30. April des betreffenden Kalenderjahres stattzufinden.

<sup>2</sup>Die Einladung zu Mitgliederversammlung ist mit Traktandenliste und Unterlagen mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin zu versenden. Dies kann per E-Mail, per Fax oder via A-Postzustellung erfolgen. Jahresbericht und Jahresrechnung sind spätestens 10 (zehn) Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu versenden. Dies kann ebenfalls per E-Mail, per Fax oder via A-Postzustellung erfolgen. Vorschläge für Traktanden und Anträge aus dem Kreise der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Generalsekretariat spätestens 8 (acht) Wochen vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

<sup>3</sup>Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn dies von einem Fünftel aller Aktiv- oder Einzelmitglieder verlangt wird. Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Generalsekretariat unter Angabe der zu behandelnden Fragen schriftlich einzureichen.

## **Art. 10 - Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung von ManuFuture-CH
- b) Wahl des Präsidenten des Vereins, der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- g) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- h) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- i) Die Auflösung des Vereins

## **Art. 11 - Stimmrecht**

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Präsident von ManuFuture- hat bei Stimmgleichheit zusätzlich den Stichentscheid.

## **Art. 12 - Wahlen**

Wahlen finden alle 2 (zwei) Jahre statt. Für die Wahl des Vereinspräsidenten sind im ersten Wahlgang 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen und gültigen Stimmen notwendig. Im zweiten und allfälligen weiteren Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit. Falls mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, scheidet ab dem zweiten Wahlgang jeweils derjenige Kandidat mit der tiefsten Stimmenzahl aus, bis nur noch zwei Kandidaten übrig bleiben.

## **Art. 13 - Protokoll**

Der Generalsekretär ist für die Protokollführung an der Mitgliederversammlung verantwortlich.

## **Art. 14 - Inkrafttreten der Beschlüsse**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten für die Mitglieder 30 (dreissig) Tage nach Abschluss der Mitgliederversammlung in Kraft, es sei denn, die Mitgliederversammlung lege ein anderes Datum für das Inkrafttreten fest.

## **Art. 15 - Der Vorstand**

<sup>1</sup>Der Vorstand bildet das Exekutivorgan des Vereins und besteht aus 5 (fünf) bis 9 (neun) Mitgliedern, welche natürliche Personen sein müssen:

- a) Vereinspräsident
- b) Vizepräsident(en)
- c) Vorstandsmitglieder

<sup>2</sup>Der Vereinspräsident und die Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 (zwei) Jahren zu wählen (Ersatz- und Ergänzungswahlen vorbehalten). Die Amtsdauer beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in welcher gewählt wurde. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vereinsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Vereinspräsidenten und Vizepräsident(en) selber.

<sup>3</sup>Der Vereinsvorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder zweier anderer Mitglieder des Vorstandes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend ist. Die Einladung zur Sitzung hat spätestens 2 (zwei) Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

<sup>4</sup>Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

<sup>5</sup>Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Massgebend zur Bestimmung der einfachen Mehrheit sind die gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden zur Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

<sup>6</sup>Dem Vereinsvorstand kommen alle Befugnisse zu, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen oder welche nach Gesetz und Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind.

<sup>7</sup>Insbesondere stehen dem Vereinsvorstand nachfolgende Befugnisse zu:

- a) Die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen
- b) Festlegung der Organisation
- c) Oberaufsicht über das Generalsekretariat, Ernennung und Entlassung des Generalsekretärs (auf Vorschlag des Vereinspräsidenten) und Erlass des Reglements für das Generalsekretariat
- d) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Vorschlag des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- f) Schaffung bei Bedarf von ständigen und Ad-hoc Arbeits- und Fachgruppen, deren Abberufung, Wahl der Leitung der ständigen und Ad-hoc-Arbeits- und Fachgruppen und Führung der Leitung des F&E Konsortiums und Erlass der Reglemente für deren Organisation
- g) Beschlussfassung über alle vom Generalsekretariat dem Vereinsvorstand unterbreiteten Geschäfte

## **Art. 16 - Vertretung und Unterschriftenordnung**

Der Verein wird generell durch den Vereinspräsidenten und dem Generalsekretär nach aussen vertreten. Im internen Verhältnis steht jedes Mitglied des Vorstands einem oder mehreren Ressorts vor. Im Bereich ihrer Ressorts können die Mitglieder des Vereins ManuFuture-CH ebenfalls nach aussen vertreten.

## **Art. 17 - Das Generalsekretariat**

Der Generalsekretär führt im Auftrag des Vereinsvorstandes das Generalsekretariat des Vereins nach unternehmerischen Gesichtspunkten. Das Generalsekretariat wird durch den Generalsekretär geleitet und bildet die Geschäftsstelle der Association ManuFuture-CH. Er nimmt an Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er hat Antragsrecht.

## **Art. 18 – Die Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup>Die Arbeits- und Fachgruppen werden aufgrund des vom Vereinsvorstand genehmigten jährlichen Businessplanes gebildet. Jede Arbeits- und Fachgruppe hat einen Leiter, der durch den Vereinsvorstand auf unbestimmte Zeit gewählt wird.

<sup>2</sup>Zur Erfüllung besonderer Aufgaben ernennt der Vereinsvorstand zur Führung eines F&E Konsortiums ManuFuture-CH eine Person oder ein Unternehmen, die/das in der Lage ist, den Leistungsvertrag zur KTI-Förderung „Exzellenz kooperiert“ in allen Teilen zu erfüllen.

<sup>3</sup>Die Aufgaben und finanziellen Kompetenzen sind im Geschäftsreglement stipuliert.

## **Art. 19 - Die Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ernennt eine unabhängige Revisionsstelle. Diese überprüft die Rechnungen des Vereins und des F&E Konsortiums. Die Revisionsstelle hat die Berichte über ihre Tätigkeit an der Mitgliederversammlung zu präsentieren.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle ist für die Dauer von 2 (zwei) Jahren zu ernennen. Das Revisionsmandat kann erneuert werden.

## **Art. 20 - Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Die Ausgaben des ManuFuture-CH werden bestritten durch:

- a) die Eintrittsgebühren;
- b) die Jahresmitgliederbeiträge;
- c) Subventionen der öffentlichen Hand;
- d) Veranstaltungsbeiträge;
- e) Sponsorengelder und –leistungen;
- f) Zuwendungen jeglicher Art

<sup>3</sup>Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation.

**Art. 21 - Sprache**

Diese Statuten sind in Deutsch, Französisch und Italienisch abgefasst. Bei Auslegungsschwierigkeiten entscheidet der deutsche Text.

**Art. 22 - Auflösung**

Der Verein ManuFuture-CH wird aufgelöst, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist. Über das vorhandene Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliessen kann.

**Art. 23 - Inkrafttreten**

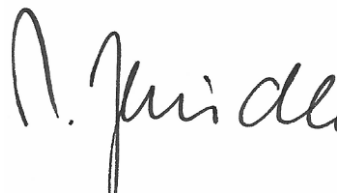
<sup>1</sup>Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 2. April 2009 in Islikon TG vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bund genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Diese ersetzen alle vorhergehenden Statuten (insbesondere jene vom 27. Februar 2007).

<sup>2</sup>Genehmigt und angenommen an der Mitgliederversammlung vom 2. April 2009 in Islikon TG

Schaffhausen / Aarau, 10. Februar 2009

**Association ManuFuture-CH**

Dr. Olivier Carnal (Georg Fischer AG, Schaffhausen)  
Präsident und Chairman der Association ManuFuture-CH



Marcel Zeindler  
Generalsekretär der Association ManuFuture-CH